

Für den Nachunternehmervertrag gelten ausschließlich diese allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers (AG). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nachunternehmers (NU) finden keine Anwendung. Die Abgabe von Nebenangeboten bleibt freigestellt. Eine Vergütung für die Ausarbeitung von Angeboten kann nicht gewährt werden.

§ 1 Art und Umfang der Leistung

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Fabrikate und Typen gemäß der Leistungsbeschreibung müssen eingehalten werden. Änderungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch den AG zulässig. Soweit nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind nur ungebrauchte, Güte gesicherte, normengerechte Materialien und Objekte in erster Qualität zu liefern und Arbeitsleistung in bester und normengerechter Ausführung zu erbringen.

Der NU hat sich über die örtlichen Verhältnisse an der Baustelle informiert und entsprechend kalkuliert. Über die für die Preisbildung und Baudurchführung bedeutenden Tatsachen hat sich der NU zu vergewissern. Der Auftrag kann dem Umfang nach gemindert werden. Einzelpositionen können entfallen. Solche Positionen werden dann nicht vergütet. Ein Anspruch auf Preisanpassung besteht nicht. Der NU erklärt, dass der ausgeschriebenen Baumaßnahme und den von ihm angebotenen Leistungen keinerlei Bedenken entgegenstehen, insbesondere im Hinblick auf die Regeln der Technik, Ausführbarkeit und Wirtschaftlichkeit. Der NU wird sich von der Mängelfreiheit der Vorarbeiten während der Ausführung überzeugen. Wenn er bedenken hat, wird der NU gegenüber dem AG die Bedenken schriftlich darlegen. Der NU kann sich nur auf unverzüglich und schriftlich angemeldete Bedenken berufen.

Hält der NU Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnung jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Auf Verlangen sind ihm die Bergzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen ohne Kostenberechnung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der NU hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Materialien bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.

Der NU hat auch ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens einmal wöchentlich, die durch seine Leistung entstandenen Schutt und

Abfall von der Baustelle zu entfernen und zu entsorgen. Für die ordnungsgemäße Schutt- und Abfallbeseitigung und Baureinigung ist der NU nachweispflichtig.

Nach Beendigung seiner Leistungen hat der NU die Lager- und Arbeitsplätze sowie die Baustelle unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Kommt der NU dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme selbst durchzuführen.

§ 2 Ausführungsunterlagen

Der NU erklärt, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben vollständig sind. Bei Unstimmigkeiten oder Unrichtigkeiten in den Ausführungsunterlagen hat der Nu schriftlich Bedenken anzumelden und den AG über die Unklarheiten sofort schriftlich zu unterrichten. Die zur Durchführung für seine Leistung erforderlichen Ausführungspläne sind dem AG vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig vor Ausführung der Leistung vorzulegen. Die Ausführung nach diesen Plänen kann erst nach Erteilung eines Genehmigungsvermerks und schriftlicher Freigabe durch den AG erfolgen. Ungeachtet dessen bleibt der NU für die fachliche Richtigkeit der von ihm erstellten Pläne verantwortlich.

Der NU ist verpflichtet, bezüglich seiner Leistungen vollständige Bestandspläne, Bedienungsanleitungen, Prüfzeugnisse, Genehmigungen und Berechnungen zu übergeben. Ist der NU bei der Ausführung seiner Arbeiten auf Durchbrüche, Aussparungen, Schlitze, Fundamente etc. angewiesen, so hat er hierfür die notwendigen Ausführungspläne auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu erstellen, dem AG vorzulegen und mit ihm abzustimmen. Diese Kosten sind in die Preise einzukalkulieren.

In eine Planung, die nach dem Vertrag vom NU erstellt wurde, z.B. Werk- und Montageplanung, sind vom AG angeordnete Leistungsänderungen jeweils unverzüglich einzuarbeiten und auf Anforderung des AG diesem unverzüglich zur Genehmigung und Freigabe vorzulegen.

§ 3 Ausführung

Auf der Baustelle und bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten untersteht der NU dem Überwachungsrecht der benannten Bauleitung des AG. Den Anordnungen des Bauleiters des AG ist Folge zu leisten. Der NU hat dem AG einen Fachbauleiter schriftlich vor Ausführungsbeginn mitzuteilen. Der benannte Fachbauleiter hat auf der Baustelle anwesend zu sein und ist der bevollmächtigte Vertreter des NU, der nur mit Zustimmung des AG abberufen werden kann. Der AG kann einen Austausch der örtlichen Bauleitung verlangen, wenn eine erfolversprechende Zusammenarbeit auf der Baustelle nicht möglich ist. Wechsel von Bevollmächtigten sind dem AG mitzuteilen.

Die örtliche Bauleitung des AG ist nicht vertretungsberechtigt, soweit es um Änderungen, Ergänzungen des Vertrages bzw. die Erteilung von Aufträgen über Leistungen geht, die nicht im Vertrag vorgesehen sind.

Soweit der AG Material beistellt, das vom NU montiert wird, ist dieser allein verantwortlich für die termingerechte Anforderung und Disposition des Materials. Ihm wird hiermit für dieses Material die alleinige Rügepflicht gemäß § 377 HGB übertragen. Bezüglich aller Materialien sind die Lieferzeiten zu beachten, welche nicht unter 10 Werktagen liegen. Lieferzeiten werden dem NU auf Anfrage vorab mitgeteilt. Wartezeiten durch verspätete Anlieferung werden nicht vergütet.

Der NU hat ein Bautagebuch zu führen und dem AG auf Verlangen arbeitstäglich vorzulegen. Das Bautagebuch hat Stand und Fortschritt der Arbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs festzuhalten. In ihm sind die eigenen und von Nachunternehmern beschäftigten Personen sowie Leiharbeiter zu benennen. Eintragungen in das Bautagebuch ersetzen keine Bedenken Anzeigen, Behinderungsanzeigen, Mehrkostenanmeldungen etc.

Leistungen, die schon während der Ausführung vom AG als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der NU auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der NU den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch die daraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Kommt der NU der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Nach Ablauf der Frist ist der AG ohne gesonderte Kündigung zur Ersatzvornahme auf Kosten des NU berechtigt. Zu den vom NU zu erstattenden Kosten gehört auch ein Bearbeitungsaufwand i.H.v. 10 % der Ersatzvornahmekosten. Dem NU steht der Nachweis eines geringeren Bearbeitungsaufwands offen.

Vor Ausführung seiner Leistungen hat der NU sich darüber zu vergewissern, ob und wo sich Kabel, Rohrleitungen etc. befinden. Er hat diese vor Beschädigung zu schützen. Gefahrenstellen müssen in geeigneter Weise abgesichert werden. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen müssen vom NU alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen.

Der NU trägt die Kosten für Sanitäreinrichtungen, Baustrom, Bauwasser, allgemeine Baureinigung, und Schuttabfuhr vom Sammelplatz anteilig, bezogen auf seine Auftragssumme.

Einladungen zur Baubesprechung hat der NU ebenso Folge zu leisten wie vereinbarte regelmäßige Besprechungstermine wahrzunehmen. Dazu hat der NU einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. An jeder Bausitzung wird ein Protokoll erstellt. Die Festlegung dieser Protokolle sind für die Beteiligten verbindlich, sofern innerhalb von drei Werktagen gegen die Richtigkeit des Protokolls keine schriftlichen Einwände erhoben werden.

Vergibt der NU Leistungen, die er gegenüber dem AG schuldet, an Nachunternehmer, so stellt er dem AG auf Verlangen eine komplette Vertragskopie einschließlich aller Anlagen zur Verfügung. Entsprechendes gilt bezüglich der Verträge mit Lieferanten des NU.

§ 4 Ausführungsfristen

Die zwischen AG und dem NU vereinbarten Fristen sind Vertragsfristen, dies gilt auch für vereinbarte Zwischenfristen. Die in einem Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen gelten gleichfalls als Vertragsfristen.

Müssen aufgrund zwingender Umstände vereinbarte Termine verändert werden, ist der AG berechtigt, einen neuen Termin unter Berücksichtigung der im ursprünglichen Terminplan vorgesehenen Ausführungszeiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verbindlich festzusetzen. Vertragliche Regelungen, die für die ursprüngliche Terminplan vorgesehenen Fristen und Termine vereinbart wurden, bleiben auch für die Fristen und Termine des neuen Terminplans wirksam. Dies gilt insbesondere auch für vereinbarte Vertragsstrafen wegen Verzuges. Der AG ist innerhalb der so vorgegebenen Fristen weiter dazu berechtigt, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB Einzeltermine für Teilleistungen zum Zwecke der Koordination der Leistungen anderer Gewerke festzulegen. Auch hierbei handelt es sich um Vertragsfristen.

Sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nur ungefähre Angaben über den voraussichtlichen Ausführungsbeginn möglich und wird daher lediglich die Ausführungsdauer verbindlich festgelegt, ist mit den Arbeiten nach Aufforderung (Leistungsabruf) innerhalb der vertraglich festgelegten, sonst innerhalb einer Frist von 12 Arbeitstagen zu beginnen. Der bestimmte Ausführungsbeginn ist der Vertragstermin. Unter Berücksichtigung der verbindlich vereinbarten Ausführungsdauer ergibt sich i.V.m. dem Leistungsabruf der verbindliche Fertigstellungstermin für die betreffende Leistung. Ausführungsbeginn und Fertigstellungstermin sind Vertragstermine.

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird eingetretener Verzug des NU durch die Fortschreibung von Terminen und Fristen nicht aufgehoben, auch dann nicht, wenn der AG keinen entsprechenden Vorbehalt bei der Terminfortschreibung erklärt hat.

Verzögert der NU den Beginn der Ausführung, gerät er in Verzug oder kommt er einer Abhilfearordnung gemäß § 5 Abs. 3 VOB/B nicht nach, so kann der AG ihm eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der AG ohne gesonderte Kündigung zur Ersatzvornahme der Leistungen, mit denen der NU sich in Verzug befindet, auf Kosten des NU berechtigt. Zu den vom NU zu ersetzenden Kosten gehört auch ein Bearbeitungsaufwand in Höhe von 10 % der Ersatzvornahmekosten. Dem NU steht der Nachweis eines geringeren Bearbeitungsaufwands offen.

§ 5 Vergütung

Die vertraglich vereinbarten Preise (Einheitspreise und Pauschalsummen) sind Festpreise für die gesamte Bauzeit bis zur Beendigung der vertraglichen Leistungen. Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden nicht vergütet, es sei denn, dass Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart worden ist.

Die in der VOB/C angegebenen Nebenleistungen und Besonderen Leistungen sind stets einzukalkulieren, Bestandteil des Vertragsumfanges und werden somit nicht gesondert vergütet. Gleiches gilt für die in den vertragsgegenständlichen Montagerichtlinien des AG festgehaltenen Leistungen. Die Einheitspreise sind Festpreise und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten. Der NU hat in seiner Kalkulation sämtliche preisbeeinflussenden Umstände erfasst. Insbesondere hat er die Einrichtung und Unterhaltung von Maschinen, Versicherungen, Mehrarbeitszulagen, Schutzvorrichtungen, Winterbaumaßnahmen und Absperrungen zu berücksichtigen. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen müssen vom NU vor Beginn der Ausführung angemeldet werden. Die Vergütung ist auf der Grundlage der Angebotskalkulation gemeinsam zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach gleichen bzw. ähnlichen Positionen des Leistungsverzeichnisses.

Die Auftragskalkulation muss folgende Angaben enthalten:

- Kalkulatorisch vollständige Erfassung sämtlicher geschuldeter Leistungen,
- Gliederungen Einzelpositionen (Standard-Leistungsverzeichnis),
- Allgemeine Geschäftskosten,
- Baustellengemeinkosten,
- Einzelkosten der Teilleistungen je Leistungsposition mit Kalkulationsansätzen (Lohn/Material/Stoffe/Geräte/Fremdleistungen).

Für Pauschalpreisverträge gilt darüber hinaus zusätzlich folgende Regelung:

Der NU ist verpflichtet, das Leistungsverzeichnis auf Vollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen zur Erbringung der vollständigen, betriebsbereiten, schlüsselfertigen und Funktion bereiten Gesamtleistung zu überprüfen und sämtliche erforderlichen Leistungen zu erbringen, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich ausgeschrieben waren. Dies gilt insbesondere auch, wenn zunächst zu Einheitspreisen ausgeschriebenen Leistungen später pauschaliert wurden. Die Vereinbarung des Pauschalfestpreises erfolgt auf der Grundlage sämtlicher Vertragsunterlagen. Der NU übernimmt ausdrücklich das Risiko der vollständigen Erfassung der geschuldeten, funktionsfähigen und vollständigen Leistung und insbesondere auch das Risiko der korrekten Mengenermittlung.

Die Ausführung von zusätzlichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B oder geänderten Leistungen gemäß § 2 Abs. 5 VOB /B hat der NU vor Beginn der Ausführung anzukündigen. Der AG ist berechtigt, geänderte und zusätzliche Leistungen zunächst nur dem Grunde nach zu beauftragen. Eine fehlende Einigung über die Höhe der Vergütung für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen berechtigt den NU nicht, die Ausführung der Leistungen zu verweigern.

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind und nicht ohnehin schon zu vertraglich vereinbarten Leistung gehören. Es sind täglich Stundenzettel anzufertigen. Stundenlohnarbeiten sind so wirtschaftlich wie möglich abzuwickeln. Fachkräfte dürfen nur für entsprechende

Facharbeiten eingesetzt werden und werden auch nur in einem solchen Fall bezahlt. Jeweiligen Stundenzettel sind spätestens am nächsten Werktag nach der Ausführung der Arbeiten dem AG schriftlich zur Bestätigung vorzulegen. Abweichend von § 15 Abs. 3 VOB/B gelten Stundenlohnzettel bei verspäteter Rückgabe nicht als anerkannt.

Soweit nach Aufmaß abgerechnet wird, erfolgt das Aufmaß gemeinsam. Später nicht mehr zugängliche Teile sind rechtzeitig aufzumessen. Hierauf hat der NU schriftlich hinzuweisen. Unterlässt ein NU diesen Hinweis oder erscheint er zum Aufmaßtermin nicht, so ist der AG berechtigt, das Aufmaß bindend für den NU allein festzustellen. Der AG ist auch bei einem gemeinsamen Aufmaß berechtigt, Aufmaßfehler, also das abweichende Aufmaß niedergelegten Leistung von der tatsächlich ausgeführten Leistung, zu berichtigen.

§ 6 Zahlung/Abrechnung/Sicherheit gem. § 650f BGB

Der NU kann monatlich Abschlagsrechnungen stellen. Sie sind fortlaufend zu nummerieren und haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen getrennt zu enthalten. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen, soweit nicht § 13b Umsatzsteuergesetz Anwendung findet. In Abschlagsrechnungen sind prüffähige Massennachweise bei zu heften. Schlussrechnungen sind zusätzlich Bestandspläne beizufügen. Dies ist Fälligkeitsvoraussetzung. Abschlagszahlungen sind nur in der Höhe zu vergüten, die dem nachgewiesenen Leistungsstand der vom NU geleisteten Arbeit entsprechend. Dies gilt auch für den Fall der Vereinbarung eines Zahlungsplans.

Mit Abschlagszahlungen ist kein Anerkenntnis der Richtigkeit der abgerechneten Massen und Leistungen verbunden; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

Die Schlussrechnung muss als solche gekennzeichnet sein und ist in mindestens dreifacher Ausfertigung beim AG einzureichen. Sämtliche vom NU mit den Abschlagsrechnungen und den Schlussrechnungen beizubringenden Unterlagen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Vertragspreise mit einzukalkulieren.

Der AG kann eigene Forderungen mit dem Anspruch des NU auf Auszahlung des Einbehalts wegen Mängelansprüchen verrechnen.

Eine Aufrechnung von Forderungen des NU gegen Forderungen des AG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des NU zulässig.

Sofern der NU Sicherheitsleistung nach § 650f BGB verlangt, ist die Übergabe der Sicherheit 10 Arbeitstage nach Eingang des Verlangens fällig.

§ 7 Kündigung

Unbeschadet der Regelungen des §§ 8 VOB/B ist der AG zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn:

- a) der NU ohne rechtlichen Grund seine Arbeiten unterbricht und diese auch nach Mahnung und Fristsetzung durch den AG nicht wieder aufnimmt,
- b) der NU trotz Nachfristsetzung Vertragsfristen nicht einhält,
- c) der NU trotz Nachfristsetzung die vertraglich vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft nicht beibringt,
- d) der NU trotz Abmahnung im Zusammenhang mit der beauftragten Leistung gegen das Arbeitnehmer Entsendegesetz, das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Mindestlohngesetz verstößt.
- e) der NU trotz Nachfristsetzung eine oder mehrere der unter Ziffer 11 des Verhandlungsprotokolls genannten Erklärungen / Bescheinigungen nicht vorlegt.
- f) im Rahmen einer Auftragnehmerkette der Auftraggeber des AG den Vertrag mit diesem bezüglich solcher Leistungen kündigt, die auch Gegenstand der Leistungspflichten des NU sind.

Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 VOB/B kann eine Kündigung des AG auch für Teile der vertraglichen Leistung ausgesprochen werden, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, auch wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

Der NU ist bezüglich seiner Leistungen verkehrssicherungspflichtig, insbesondere bezüglich der Einhaltung aller einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Er übernimmt die Verkehrssicherungspflicht des AG und stellt diesen von allen Ansprüchen aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten im Innenverhältnis frei.

§ 9 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen jeglicher Art über das Bauvorhaben durch den NU oder durch Dritte mit seiner Einwilligung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die Benennung des Bauvorhabens als Referenzobjekt.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung selbst.